

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Siebendorfer Moor" im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin vom 22.01.1996

Aufgrund der § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V Gl.Nr. 791-8) erlässt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin folgende, am xxxx geänderte Rechtsverordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“ umfaßt eine Fläche von etwa 400 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen sind in den Ablichtungen des Luftbildes (Anlage 2a – 2i) im Maßstab 1:2.500 durch eine gelbe, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.
- (4) Die Übersichtskarte und die Ablichtung des Luftbildes sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in eine äußere und eine innere Schutzzone. Die innere Schutzzone ist mit einer grünen Punktlinie gekennzeichnet und umfasst die Umgebung der Torfstiche.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt:
 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere das weite, extensiv bewirtschaftete Feuchtgrünland auf Niedermoorboden, Kleingewässer mit ihren naturnahen Uferbereichen, Röhrriechen, Feldgehölze und landwirtschaftliche Brachen. Die vielfältigen vorhandenen Strukturen im Siebendorfer Moor bilden die Grundlage für die Erhaltung der bedrohten Lebensräume vieler Pflanzen und Tiere, insbesondere einer Vielzahl der vom Aussterben bedrohten Arten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt sind eine landwirtschaftliche Nutzung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt, insbesondere durch die Erhaltung und möglichst extensive Nutzung vorhandenen Grünlandes unter Beibehaltung eines hohen Grundwasserstandes;

In der Schutzzone um die Torfstiche sind insbesondere Brutvorkommen von Rohrdommel, Bekassine, Kiebitzen, Kranichen und Graugänsen zu erwähnen. Während der Zugzeit genießen insbesondere Limikolen, die regelmäßig an den Kleingewässern anzutreffen sind, einen erweiterten Schutz. Die erwähnten Arten sind besonders störungsempfindlich und auf störungsarme Lebensräume angewiesen.

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsbildes; charakteristisch für die Landschaft sind vor allem die Niederungsbereiche, die noch in ihrer naturraumtypischen und kulturlandschaftlichen Eigenart erlebbar sind;
 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und die Entwicklung
1. der offenen, feuchten Niederungslandschaft mit ihren störungsarmen Kleingewässern;
 2. des Landschaftsbildes mit den standorttypischen naturnahen Strukturen, wie Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen;
 3. der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt;
 4. offener Grünlandflächen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet vieler Vogelarten.
 5. der Torfstiche mit ihren störungsarmen, naturnahen Ufern in der engeren Schutzzone

§ 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:

1. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, sowie Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
2. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze sowie Stege anzulegen;
3. Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
4. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern;
5. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen;
6. Gewässer, insbesondere Kleingewässer einschließlich ihres Uferbereiches, unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen zu verschlechtern und Grabenfräsen zu verwenden;
7. Motorsport, Modellflug und -schifffahrt zu betreiben; Drachenflug westlich der Eisenbahnlinie zu betreiben;
8. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten;
9. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
10. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder

- Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
11. vorhandenes Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 12. Reitsport außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen auszuüben;
 13. an den Torfstichen und an den Gräben in einem Mindestabstand von 50 Metern zur Uferkante der Torfstiche zu angeln;
 14. in der inneren Schutzzone nach § 1, Abs. 5 Düngemittel oder Biozide einzusetzen oder sonstige Stoffe anorganischer oder organischer Zusammensetzung aufzubringen und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 15. ungenutzte Flächen in eine andere Nutzungsform als Grünland umzuwandeln.
 16. Hunde frei herumlaufen zu lassen; dies wird nur auf Wegen in der in den Karten zur Verordnung dafür gekennzeichneten Fläche in Wüstmark geduldet.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Ersten Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 **Genehmigungspflichtige Handlungen**

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 3 Abs. 1, Satz 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, benötigt die Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, mit Ausnahme der Einfriedung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
2. die Errichtung und das Verändern ober- oder unterirdischer Leitungen oder Freileitungen;
3. wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen;
4. das Abbrennen der Bodendecke auf abgeernteten Flächen, Grünlandflächen, Wiesen, Feldrainen, nicht bewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern sowie das Walzen und Schleppen, welche die Tier- und Pflanzenwelt nachteilig beeinträchtigen;
5. die Errichtung von Hochsitzen sowie die Aufstellung von Fütterungseinrichtungen und ähnlichen mit der Jagd verbundenen Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen zu Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

§ 5 **Nichtbetroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten

1. bleiben von § 3 Abs. 1 Nr. 3,4 und 9 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feldhecken und Ufergehölze;
2. bleibt von § 3 Abs. 1 Nr. 9 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

3. bleibt von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 9 die ordnungsgemäße Grabenbewirtschaftung durch den Wasser- und Bodenverband;
4. bleiben von § 3 Abs. 1 die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. bleiben von § 3 Abs. 1 Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
6. bleibt von § 3 Abs. 1 das Befahren von Kraftfahrzeugen jeder Art durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 2, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Die Oberbürgermeisterin kann auf Antrag von den Verboten nach § 3 gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern. Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Nebenstimmungen versehen werden.

(3) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die Oberbürgermeisterin die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher auf Anordnung der Oberbürgermeisterin durch geeignete Maßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin in Kraft.

Schwerin, den 2014

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin

<u>Anlagen:</u>	1.	<i>Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000</i>
	2a – 2i	<i>Ablichtungen des Luftbildes mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarten“) im Maßstab 1:2.500</i>